

**Bekanntmachung**  
**Abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren nach**  
**§ 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Vorhaben Erhöhung und**  
**Endgestaltung der Deponie Sansenhecken (DK II) in Buchen (Odenwald)**  
**Planfeststellungsbeschluss**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat den von der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises mbH (AWN) am 29.09.2022 eingereichten und letztmalig am 03.05.2024 ergänzten Plan für das o.g. Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 05.11.2024, Az. RPK542-8983-57/8/10, festgestellt.

I. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

**I.1 Feststellung des Plans**

Der Plan der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises mbH (AWN), Sansenhecken 1, 74722 Buchen, für die Erhöhung und Endgestaltung der Deponie Sansenhecken (Buchen im Odenwald) mit Deponieabschnitten der Klasse II (958.000 m<sup>3</sup>) sowie der Klasse 0 (130.000 m<sup>3</sup>) wird nach Maßgabe dieser Entscheidung festgestellt.

**I.2 Mitumfasste Zulassungen**

Der Planfeststellungsbeschluss schließt gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG die dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Landeswaldgesetz BW (LWaldG) von ca. 4,5 ha Wald auf der Deponiefläche gemäß den planfestgestellten Antragsunterlagen und Plänen mit ein.

**Antragsunterlagen**

Festgestellt werden zudem die vorgelegten Plan- und Antragsunterlagen, die Inhalt und Umfang des Plans bestimmen.

**Hinweis:**

Der Planfeststellungsbeschluss enthält eine größere Anzahl an Inhalts- und Nebenbestimmungen, Maßgaben und Hinweisen, die sich insbesondere auf Bau und Betrieb der Deponie, den Immissionsschutz, den Naturschutz, das Waldrecht und das Wasserrecht beziehen.

Die **Rechtsbehelfsbelehrung** lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden. Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer

staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

### **Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses**

Eine Ausfertigung des Beschlusses liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Fertigung des festgestellten Plans barrierefrei zugänglich zwei Wochen lang in der Zeit von

**Mittwoch, 20.11.2024 bis einschließlich Dienstag, 03.12.2024**

bei der **Stadtverwaltung Buchen, Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen (Odenwald)**

im Bürgerbüro während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe ([www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de)), zu erreichen über die Menüpunkte „Service / Bekanntmachungen / Bekanntmachungen Bereich Umwelt / Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis“ und auf der Homepage der Stadt Buchen (<https://www.buchen.de/buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen.html>) sowie gem. § 20 UVPG auf dem zentralen Internetportal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Hinweis: Für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Zustellungs-urkunde zugestellt wurde, ist für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist der Zeitpunkt der individuellen Zustellung maßgeblich.

Eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 5, Referat 54.2, Markgrafenstraße 46, 76133 Karlsruhe, oder elektronisch unter [abteilung5@rpk.bwl.de](mailto:abteilung5@rpk.bwl.de) angefordert werden.